

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1918)
Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 6.80, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.60, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; Ausland, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Grundsätzlichkeit in der Volkswirtschaft! — Seelsorger-Erfahrungen. — Manuale Theologiae Moralis. — Klerus und Soziales. — Bitte des Bischofs. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Grundsätzlichkeit in der Volkswirtschaft!

Wir erleben gegenwärtig angesichts der Preissteigerung der Milch sonderbare Erscheinungen: auch in unserer katholischen Presse ruft die Mehrzahl leichten Herzens nach Uebnahme der Milchpreiserhöhungskosten für alle durch den Bund; andere betonen das Gefährliche, das in der übermässigen Anspruchnahme des Staates zur Bestreitung sämtlicher Mehrkosten für alle, auch die Millionäre, gelegen ist. Leicht gibt man wichtige Grundsätze auf und tröstet sich mit der Not der Zeit, die alles entschuldige. Die Westschweiz, mit ihrer romanischen Auffassung über die Staatskompetenzen, mit ihrem ausgesprochenen Widerwillen gegen den „Etatismus“ und die Staatsautokratie, hat nicht ermangelt, an den Bundesrat Telegramme zu schicken, worin gegen die Forderung der Sozialisten und anderer Verbände protestiert wird; ja landwirtschaftliche Vereine haben gedroht, unter solchen Umständen werden sie die Milch nicht zur Verfügung stellen. Es sind wohl mehr Antworten auf die Drohungen mit dem Generalstreik von Seite des sozialistischen Aktionskomitees von Olten. In dieser erregten Stimmung unseres Landes ist die Bundesversammlung zur Beschlussfassung über die folgewichtige Frage einberufen, resp. die auf den 22. April anberaumte ausserordentliche Session wird um acht Tage antizipiert. Auch die Vertreter unserer Partei scheinen da geteilter Ansicht zu sein.

Jahr ein, Jahr aus beruft man sich in unserem Lager auf die Enzyklika Rerum novarum Papst Leo's XIII.; im praktischen Ernstfalle lässt man sich sofort von Nützlichkeitsbetrachtungen oder solchen populärer, wenn nicht demagogischer Rücksicht leiten und trägt keine Bedenken, das Wasser auf die Mühlen der Sozialisten zu leiten. Was lehrt der katholische Standpunkt, wie er in der neuzeitlichen praktischen Anwendung teilweise zum ersten Male in der Arbeiterenzyklika dargelegt ist?

Leo XIII. hat im Sinne der scholastischen Volkswirtschaftsgrundsätze und der katholischen Tradition energisch die Auffassung vom reinen Gerechtigkeits- oder gar

Polizeistaat abgewiesen und den hohen Zweck des Staates so bestimmt: „Das Gemeinwohl zu fördern und je wirksamer und umfassender er dies durch Massnahmen allgemeiner Fürsorge tut, desto weniger braucht er anderweitige Mittel zur Besserung der Arbeiterverhältnisse ausfindig zu machen“. Wie ein roter Faden ziehen sich die Bestimmungen zum weitgehenden Schutze der Schwachen durch das Lehrschreiben: „Was den Schutz der irdischen Güter anbelangt: so gilt es vor allem, die bedrückte Arbeiterschaft aus der Hartherzigkeit habgütiger Leute zu befreien, welche Menschen wie Waren zu ihrem Gewinne masslos ausbeuten. Schandbar und unmenschlich wäre es, Menschen wie Ware zum eigenen Gewinne auszubeuten und sie bloss nach ihrer Körperkraft einzuschätzen. Eine ganz besondere Fürsorge muss sich der Staat, beim Schutze der Privatrechte, für die niedern und unermöglichten Volksschichten angelegen sein lassen. Die Klasse der Wohlhabenden hat eben in ihren eigenen Mitteln gleichsam einen Schutzwall und braucht so den öffentlichen Schutz weniger; die besitzlose Menge dagegen ist der eigenen Hilfsmittel bar und ist darum in hohem Masse auf die Hilfe des Staates angewiesen. Darum muss der Staat die Lohnarbeiter, weil sie zur besitzlosen Klasse gehören, in seine besondere Obhut nehmen.“

Aber trotz dieser ernsten Betonung der Rechte der Arbeiterschaft, wird vom Papste das übermässige Eingreifen der Staatsgewalt nicht weniger energisch abgewiesen: „Nur soweit sollen die Verhältnisse gesetzlich geregelt werden, als es zur Hebung der Missstände und zur Abwehr der Gefahr nötig ist, nicht aber weiter. ... Wenn nun ein Schaden erwachsen ist oder ein solcher dem Staatsganzen oder den Interessen einzelner Stände droht, so ist es Pflicht des Staates, einzugreifen, sofern nicht anders abgeholfen werden kann. ... Aus alledem ergibt sich klar die ganze Verwerflichkeit der sozialistischen Lehre, wonach das Privateigentum in Gesellschaftsbesitz umgewandelt werden sollte; denn diese Lehre gereicht gerade jenen, den Hilfe nützt, zum Schaden; sie widerspricht den natürlichen Rechten.“

Was folgt aus diesen Grundsätzen? Niemand kann in der Zeit ausserordentlicher Not etwas einwenden gegen aussergewöhnliche Fürsorge für die Schwachen. Diese Fürsorge dürfte jetzt in der Zeit steigender Not bei

uns sogar auf weitere schwache Kreise ausgedehnt werden. In normalen Zeiten allerdings soll der Verdienst eines normalen und willigen Arbeiters so sein, dass der Lohn zur Lebenshaltung ausreicht. Da hat der Staat das Recht zu Vorkehrungen.

Niemand kann auch gegen einen gerechten Höchstpreis der Milch im Interesse der Allgemeinheit etwas einwenden, wenn auch die Produzenten nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage viel mehr beanspruchen könnten. Was bisher der Staat als Zuschuss an die Milch geleistet hat, um deren Preis auf 27 Cts. zu erhalten, kam zumeist aus dem Gewinn der Milchprodukte, war also ein Zuschuss auf Kosten der Bauern, aber das war berechtigt durch das allgemeine Wohl. Man kann auch nicht von Unrecht reden, wenn in solchen Zeiten eine Extrasteuer zur Bestreitung des Milchpreis-Zuschlages mehr den stärkeren Kreisen, z. B. dem hohen Kriegsgewinn, aufgeladen würde. Das ist wieder ein berechtigtes Bedürfnis im Interesse des öffentlichen Wohles in schwerer Zeit.

Aber etwas grundsätzlich Verschiedenes ist es, den Staat zum Versorger mit Milch, unserem Landesprodukt, und andern Lebensmitteln zu machen, so dass er für alle, auch die Starken und Millionäre, einen beträchtlichen Zuschuss bestreitet. Dieses Verfahren wird fast notwendig die Rationierung dieses Lebensmittels im Gefolge haben und doch sind die Bedürfnisse nach Milch in den verschiedenen Gegenden und Ständen nach deren Lebensweise sehr verschieden. Was nützt es da, ein halbes Bedürfnisquantum zu billigem Preis zu erlangen, wogegen man besser wegekäme, genug Milch zu einem etwas höhern Preise zu erlangen? Die Milch wäre selbst bei 40 Cts. per Liter gar nicht das teuerste Lebensmittel. Sein Preis ist auch dann noch nicht um das Doppelte gestiegen, was bei Fleisch, Brot, Schuhen, Kartoffeln u. a. der Fall ist.

Diese Massregel hat ihre gefährlichen Konsequenzen, die zum Sozialistenstaat führen. Auch Kohlen, die jetzt plötzlich wieder um das Doppelte im Preise steigen sollen, Holz u. a. sind absolut notwendig. Man ruft denn auch auf sozialdemokratischer Seite sofort nach dieser Konsequenz. Wo soll das hinführen, wo enden? Den Sozialisten treibt man den Hasen in die Küche; sie jubeln und viele Gegner helfen ihnen unbewusst.

Die Bauern wenigstens der Zentralschweiz wären mit 3—5 Cts. Steigerung wohl zufrieden gewesen, sie tragen der Notlage Rechnung und fühlen wohl instinktiv das Unnatürliche und Gefährliche solcher Massregeln. Sie ahnen, dass bei Extrasteuern die Reichen und Industriellen hundert Mittel haben, um zum guten Teil der Steuer zu entgehen, nicht aber die grösseren Bauern, die doch durch die Niederhaltung des Milch- und Kartoffelpreises der Allgemeinheit einen grossen Dienst erwiesen haben. Die Bauern können mit Recht sagen, dass sie viel weniger Gewinn machen, als Munitionsfabrikanten, Uhren-, Maschinen-, chemische, Schuh-, Papier-Industrielle und oft auch deren Angestellte und Arbeiter, und dennoch soll diesen allen der Staat (Bund

und Kantone) einen Drittel des Milchpreises bezahlen, Kleinbauern, die Selbstversorger sind, gehen am Segen des Staates leer aus und sie sind nicht gut daran.

Unsere ausserordentliche Zeit erfordert auch ausserordentliche Steuern und zwar mit Entlastung der Schwachen und Höherbesteuerung des hohen Gewinnes und grosser Vermögen. Darum lehrt Leo XIII.: „Wenn auch alle Bürger ohne Ausnahme an den Leistungen für das Gesamtwohl sich zu beteiligen haben, wie ja auch ein entsprechender Teil davon jedem von selbst wieder zugute kommt, so können doch durchaus nicht alle in gleicher Masse dazu beisteuern. Es wäre gegen Recht und Billigkeit, wenn sich der Staat vom Vermögen der Untertanen auf dem Steuerwege einen übergrossen Anteil aneignen wollte.“ Das trifft auch auf unsern Fall zu. Es macht sich ja freilich leichter, den Zuschlag des Milchpreises der Einfachheit wegen für alle zu übernehmen und nachher eine (einseitige) Steuer für die Reichen beschliessen zu lassen, aber das sind wieder aussergewöhnliche Praktiken, doppelt gefährlich in einer Demokratie, wo der Klassenkampf so lebhaft geschürt wird. Vor der Einfachheit der Verwaltung kommt die Gerechtigkeit. Mit solcher Kriegsteuer haben wir schon die schiefe Ebene gestreift! Man darf nicht vergessen, einseitige Besteuerung lässt nicht nur einen Stachel zurück, sie lähmt auch Talent, Unternehmiergeist und die persönliche Initiative.

Jetzt droht zudem eine Bundessteuer, welche für die Kantone leicht zu einer capitis diminutio werden könnte. Darum sind manche Kreise lieber für die Forderung der Sozialisten, der Uebernahme des Milchpreisaufschlages durch den Bund und eine Art Extramilchsteuer ad hoc. Und bei den Kohlen? Aber auch da droht Scylla und Charybdis zugleich.

Der Weltkrieg lässt den Weizen des Sozialismus blühen! Das Getreidemonopol ist nach dem Kriege so gut wie gesichert; andere Monopole werden kommen, schon aus fiskalischen Gründen. Wer bewusst den bisherigen Staat, begründet auf dem Privateigentum und persönlicher Produktion, behalten will, darf nicht leichtem Herzens für die vorgeschlagenen sozialistischen Experimente eintreten. Auch auf diesem Gebiete gehts nur nach links vorwärts, nie zurück nach rechts. Wer dem sozialistischen Wirtschaftsprogramm zuwinkt, wird auch dessen geistig-sittliche Konsequenzen nicht hindern können; da stimmen ihnen noch andere Kreise leichthin zu. Solche Ideen marschieren heute auffallend schnell! Die Geister, die ich rief . . .

Man rechtfertigt die gefährlichen Machenschaften als vorübergehend, durch die Not der Zeit geboten. Es gibt Grundsätze, die man nicht ungestraft übertritt, auch auf wirtschaftlichem Gebiete. Die Grosszahl der Sozialisten würde auch beim bisherigen Verfahren vom höheren Milchpreis nicht betroffen; sie partizipieren an der staatlichen Fürsorge. Aber sie agitieren gleichwohl für das neue Prinzip mit einem Feuer und mit Drohungen, die unser Vaterland in den Krieg hineinjagen könnten, weil sie Morgenluft wittern für ihr System und sie das Eisen schmieden wollen, so lange es heiss ist. Sie wissen,

wer A. gesagt hat, muss auch B. sagen. Jetzt soll dem Zukunftsstaat eingeläutet werden. Merkt man es nicht? Es wäre ein Unterschied, wenn der Gedanke vom Staate als erweiterter Familie lebendig wäre, wo die Schwächere sich dankbar der genossenen Hilfe bewusst wären; aber die Bolschewiki, die frech mit dem Generalstreik drohen und das Land der grössten Gefahr aussetzen, hegen andere Gesinnung und Absichten. Da dürfen wir den Kopf nicht in den Sand stecken.

Die Lage ist drückend und düster, Hilfe zu finden, ist schwierig, aber nicht unmöglich. Beschliesse man eine geringere Preissteigerung der Milch, Uebernahme der Transportkosten der Milch durch den Bund, Ausdehnung der Staatsfürsorge auf weitere Kreise, eine Wiederholung der Kriegssteuern (neuester Antrag Nationalrat Walthers, der entschieden Unterstützung verdient! D. V.) und Verschärfung der Kriegsgewinnsteuer; das alles sind erlaubte Mittel nach bürgerlicher und christlicher Staatsauffassung; die Not der Zeit rechtfertigt sie. Auf dieser Linie sollte auch im Interesse der Eintracht der Eidgenossen eine versöhnliche Linie gefunden werden. Der andere Vorschlag ist nicht eidgenössisch, er führt an den Rand des Abgrundes durch Zwietracht. Principiis obsta!

Seelsorger-Erfahrungen.

„So machst du es nicht gut?“

Während Moses, der grosse Führer des auserwählten Volkes nach dem Auszug aus Aegypten mit den Israeliten am Berge Gottes weilte, kam zu ihm sein Schwiegervater Jethro. Er liess sich alles erzählen, was sich Wunderbares zugetragen hatte, und freute sich mit Moses über die Guttaten Gottes. Als er aber am folgenden Tage sah, wie sein Schwiegersohn vom frühen Morgen bis zum späten Abend zu Gerichte sass, um die vielen Streitigkeiten zu schlichten, sprach er zu ihm: „So machst du es nicht gut; durch ungemessene Anstrengung wirst sowohl du wie dieses Volk, das mit dir ist, erschöpft werden; diese Arbeit geht über deine Kräfte, allein kannst du sie nicht ertragen. Aber höre meine Worte und was ich dir rate, und Gott wird mit dir sein. Sei du des Volkes Sachwalter bei Gott, indem du vor ihn bringst, was an ihn gerichtet ist, und zeige dem Volke die Gebräuche und die Ordnung des Gottesdienstes, und den Weg, auf dem es wandeln soll, und die Werke, die es tun soll. Aber bestelle dir aus dem ganzen Volke tüchtige Männer, die gottesfürchtig, wahrhaft und jeder Habsucht feind sind, und stelle aus ihnen Vorgesetzte auf, über je tausend, und über je hundert, und über je fünfzig und über je zehn. Sie mögen dem Volke jederzeit Recht sprechen; jede wichtigere Sache aber sollen sie dir vorlegen, und nur minder wichtige Sachen entscheiden; so wird es dir leichter werden, wenn die Last unter andere verteilt ist. Wenn du das tust, wirst du Gottes Befehl erfüllen und seine Gebote aufrecht erhalten können; und dies ganze Volk wird in Frieden an seinen Ort gelangen.“ Und Moses, der von Gott selbst wunderbar bestellte Führer, ging auf diesen Rat ein und tat genau nach dem Vorschlage seines Schwiegervaters (Exod. c. 18).

Was uns da im zweiten Buche Moses erzählt wird, kann manchem Oberen, Vorgesetzten, Familienvater nützlichen Stoff zum Nachdenken bieten. Wie viele — und meist sind es gerade die eifrigsten und tüchtigsten — reiben ihre Kräfte vor der Zeit auf, weil sie es nicht verstehen, sich helfen zu lassen, weil sie alles, aber rein alles selbst tun wollen. So „machen sie es nicht gut“, verderben sich und ihre Tätigkeit.

Wer sich auf zu viele kleine Beschäftigungen einlässt, wird in keiner etwas Besonderes leisten und vor allem: er wird seine eigentliche und wichtigere Tätigkeit leicht vernachlässigen. Wenn z. B. ein Geistlicher meint, er müsse alle Vereine vollständig selbst leiten, wenn er die Veranstaltung von Versammlungen, Festlichkeiten, die Einübung von Theaterstücken selbst in die Hand nimmt, vielleicht auch noch die Geldgeschäfte selbst besorgt, wenn er glaubt, ohne ihn dürfe nichts in der ganzen Gemeinde geschehen, dann wird notwendigerweise die eigentliche Seelsorge Schaden leiden, er wird aufhören, ein guter „Sachwalter des Volkes bei Gott“ zu sein.

Es kommen hinzu die grossen Gefahren, welchen der Vorgesetzte sich selbst und sein Ansehen aussetzt, wenn er alles bis ins kleinste selbst anordnen und leiten will. Man wird ihn dann eben auch für alles verantwortlich machen.

Den Untergebenen aber wird jede Freudigkeit genommen, wenn sie in allem nur nach fremdem Gutdünken vorangehen sollen; es fehlt dann der freudige Schwung, die frische, fröhliche Unternehmungslust. Leicht gewöhnt man sich so an ein gewisses stumpfes Sichgehenlassen. Man kann das ja bei ganzen Völkern beobachten. In Familien, wo es hierin fehlt, werden die Kinder schwer die nötige Selbständigkeit lernen.

Selbst im gewöhnlichen Verkehr können wir andern oft eine grosse Freude machen, wenn wir ihre Dienstfertigkeit etwas in Anspruch nehmen, natürlich nicht aus Bequemlichkeit oder Anmassung, sondern mit einer lebenswürdigen Bescheidenheit, mit einer gewissen demütigen Unterwerfung unter die Geschicklichkeit und das Können des andern. Sich selbst alles besorgen wollen, von niemand abhängig sein wollen, kann ebenso gut unbändigem Stolze als tiefer Demut entspringen.

Gott der Herr, dessen unendliche Vollkommenheit uns in allem als leuchtendes Ideal vorschweben muss, gibt uns auch hier das herrlichste Beispiel. Er gebraucht in weitestem Masse die zweite Ursache. Bei der so unendlich verwickelten Weltregierung, welche Milliarden von Einzelhandlungen zu einem einzigen Ziele zusammenfasst und ordnet, hält er sich scheinbar ganz abseits, ist geradezu verborgen, unsichtbar, so dass die Toren meinen, es gebe überhaupt keinen Gott. Und doch hält er alles in seiner starken Hand, und doch „ist er nicht ferne von einem jeden aus uns; denn in ihm leben wir, bewegen wir uns und sind wir“ (Apg. 17, 27—28).

Nach seinem Beispiel wird der kluge Vorgesetzte wohl die Arbeit sorgfältig ordnen und verteilen, alles im Auge behalten und beobachten, zur rechten Zeit anregen, aufmuntern, loben und tadeln, dabei aber selbst möglichst im Hintergrund bleiben, sich's nicht verdriessen lassen, wenn man von ihm kaum spricht. Ihm genügt es, dass etwas geschieht und dass Gott es weiss.

Bei der Priesternot, welche zu befürchten ist, wird es doppelt wichtig sein, sich auch für die Seelsorge tüchtige Helfer auszusuchen oder heranzubilden. Vinzenzverein, Kongregation, Dritter Orden usw. können da gute Dienste leisten. Balthasar Wilhelm.

Manuale Theologiae Moralis von Univ. Prof. Dom. Prümmer O. P.¹⁾

(Allgemeine Besprechung, nebst einer speziellen kritischen
Behandlung der Tugend der Gerechtigkeit.)

Der heilige Thomas wollte nicht modern erscheinen. Im Glauben an die *Veritas perennis* sammelte er die verschiedenen Quellen der Wissenschaft und stellte sie einheitlich dar. So hat er ein Prachtwerk wissenschaftlicher Theologie geschaffen, das unvergänglich ist. Zum Schönsten in seinem herrlichen System gehört die Behandlung der Moraltheologie. Als Genie und Heiliger hat er die Wahrheit gleichsam geschaut und in einer solchen Tiefe und Einfachheit zur Darstellung gebracht, dass die Vertreter katholischer Wissenschaft aller Jahrhunderte bei ihm unerschöpfliche Schätze des Wissens finden können. So rechtfertigt sich von selbst die Absicht Prof. Prümmers, in seiner einheitlichen Darstellung der Moraltheologie sich möglichst an die Doktrin und Einteilung des grossen Lehrmeisters der Jahrhunderte anzuschliessen.

Prof. Prümmer nimmt als Grundlage der Einteilung nicht die Gebote, sondern die Tugenden. Dadurch führt er die Leser viel besser in das Wesen der Moral ein. Moral ist tugendhaftes Leben. Die meisten Handlungen sind geboten, weil gut und tugendhaft. Um die Moral in ihrem vernünftigen, naturgemässen Aufbau zu erforschen, muss man somit vor allem die Tugend und Güte ergründen und nicht in erster Linie das Gebot. So erscheinen dann die Gebote nicht als etwas Aeusseres oder gar Tyrannisches, sondern als der vernünftige Ausdruck der natürlichen Vollkommenheit, Harmonie und Schönheit. Damit ist auch der Einteilung der Tugend entsprechend der innere Aufbau und die harmonische Gliederung der Moraltheologie gegeben. Vielen modernen Morallehrbüchern fehlt dieser Charakterzug und sie präsentieren sich eher als eine grosse Sammlung von nebeneinander gereihten Geboten, Dekreten und Erklärungen nebst den kasuistischen Untersuchungen über die jeweiligen Uebertretungen. Man hoffte auf diesem Wege der praktischen Seelsorge mehr Rechnung zu tragen und die Studenten besser für die Beichtstuhlpraxis vorzubereiten. Die priesterliche Tätigkeit muss jedoch vor allem suchen, das Volk zum tugendhaften Leben zu führen, darauf hin müssen Predigt, Christenlehre und Ermahnung und Belehrung gerichtet sein. Daher muss der Priester selbst vor allem die Tugend kennen lernen, um sie dem Volk lieb und teuer zu machen. Im Vollicht der Tugend erkennen Priester und Volk viel leichter die Bosheit und Hässlichkeit der Sünde. Der Unterricht der Theologiestudenten ist potenzierte Seelsorge. Das Lehrbuch Prümmers wird in seiner gründlichen Behandlung des Tugendlebens den Studierenden einen hohen idealen Begriff über die katholische Moral beibringen. Das ist sein Hauptverdienst. Daneben seien noch erwähnt die überall gefühlte juristische Klarheit und Schärfe in der Darstellung, die weitgehende Berücksichtigung moderner Probleme und der neuen Zivilgesetzbücher und eine klare, dem Leben entsprechende Würdigung der Streitfragen.

Als Kritiker bedauern wir nur, dass Prof. Prümmer nicht noch mehr dem innern Aufbau der *Summa theologiae* gefolgt ist. Gleich zu Anfang vermissen wir eine

ausführlichere Behandlung der Fundamentalfrage der *Finis*. Der Traktat de *Conscientia* wäre besser in Verbindung mit der Gewissenstugend „Klugheit“ behandelt worden. Dadurch hätte sich wohl die Klugheit als das „Moralsystem“ des hl. Thomas herausgebildet. Prof. Prümmer sucht mit Hilfe verschiedenster reflexer Prinzipien, die er auf das *Principium praesumptionis* zurückführt (I S. 198) den Zweifel zu lösen und zu einem sichern Gewissen zu gelangen. Wir wollen hier die grosse Streitfrage nicht näher berühren. Der Lösungsversuch Prümmers scheint uns eher dem Charakter der Jurisprudenz als dem der Moraltheologie zu entsprechen. Die Leidenschaften sind für das moralische Leben von grösster Bedeutung und dem entsprechend sollten sie im Lehrbuch auch eingehender behandelt werden. Der Obertitel „Feinde des Voluntarismus“ ist doch viel zu eng für eine richtige Würdigung der Leidenschaften. Aus den oben erwähnten Gründen dürfte es vorteilhafter sein, die Lehre über die Sünde erst nach der allgemeinen Tugendlehre zu behandeln, und die Hauptsünden in der speziellen Moraltheologie und zwar als Gegensatz bei den entsprechenden Tugenden zu erörtern. Um jedoch nicht nur bei einer allgemeinen Kritik zu verweilen, wollen wir eine Frage herausheben und die Behandlung der Tugend der Gerechtigkeit noch spezieller betrachten.

Im Traktate de *Justitia*, der den Grossteil des zweiten Bandes des Lehrbuches beansprucht, hätte ein engerer Anschluss an den hl. Thomas vor allem eine bessere Einteilung und dann auch die Lösung verschiedener Probleme ermöglicht. Prof. Prümmer legt seiner Einteilung des Rechtes die subjektive Befähigung (*jus subjectivum activum*) zu Grunde (S. 2). Nach Thomas kommt jedoch der *ipsa res iusta* in erster Linie der Begriff Recht oder *Jus* zu (2, 2 q 57 a 1 ad 1). Dieser Begriff würde sich auch besser für die Einteilung eignen und folgende Verwechslung wäre wohl ausgeschlossen gewesen. Das *Jus in re* oder das dingliche Recht identifiziert Prof. Prümmer mit dem *Dominium* (S. 4). Seite 8 ff. identifiziert er jedoch das *Dominium* mit dem *Jus* schlechthin. Dadurch wird jedoch das *Dominium* (*Jus*) über die Güter des Leibes und der Seele (S. 8) und über den guten Ruf (S. 9) und das Recht gegenüber einem Mitmenschen (S. 11) zum dinglichen Recht. Ganz der Natur der Sache entsprechend, unterscheidet dagegen der hl. Thomas (2, 2 q 61 a 3 vgl. 2, 2 q 58 a 10) ein dreifaches Recht, das dem Menschen zukommt: *Jus rerum* (Sachenrecht), *Jus personarum* oder Persönlichkeitsrecht, wozu u. a. das Recht auf die Güter des Leibes und der Seele zu rechnen ist, und das *Jus operum* oder das Recht auf die Leistung des Mitmenschen. —

Justitia oeconomica.

Eine Tugend, die Prof. Prümmer nicht entwickelt, die jedoch sehr grosse Bedeutung hat für das praktische Leben, zumal in unserer Zeit, ist die *Justitia oeconomica* (2, 2 q 58 a 7 ad 3), welche sich auf das häusliche Recht bezieht. Schon die Tatsache, dass der hl. Thomas in seiner grundlegenden Abhandlung über das Recht in der ersten Frage über die Gerechtigkeit (2, 2 q 57 a 4), das häusliche Recht als etwas ganz Eigenartiges und Selbständiges hervorhebt, beweist, dass es von besonderer Bedeutung sein muss. Entsprechend der vierfachen Ordnung im Staat teilt Thomas das Rechtsgesetz und somit auch das Recht in vier verschiedene Gruppen ein (1, 2 q 104 a 4; 1, 2 q 105). An erster Stelle steht das Fürstenrecht (öffentliches Recht), dann kommt das Recht der Bürger untereinander (bürgerliches Recht). An dritter Stelle erwähnt Thomas das Recht zwischen den Gliedern des Volkes und den Fremden. Durch dieses Frem-

¹⁾ *Manuale Theologiae Moralis secundum principia S. Thomae Aquinatis in usum scholarum* edidit Dominicus M. Prümmer O. Pr. Prof. in Universitate Friburgi Helvetiorum. (Freiburg, Herder 1915.)

denrecht trennt er aber das an vierter Stelle stehende häusliche Recht vom Zivilrecht. Thomas kennt wiederum ein dreifaches häusliches Recht, weil es drei Stufen von Lebensgemeinschaft (*domestica conversatio*) gibt (1, 2 q 104 a 4 u, q 105 a 5).

Häusliches Recht zwischen Gatte und Gattin.

Infolge des Ehevertrages treten Mann und Frau in solche Lebensgemeinschaft, dass, wie der Apostel Eph. 5, 28 sagt, der Mann die Frau lieben muss wie seinen eigenen Leib, er muss als Haupt der Frau (5, 23) für sich und für die Frau sorgen. Die Frau ist ein Teil von ihm (*aliquid viri*, 2, 2 q 58 a 7 ad 3; q 57 a 4). Das Haupt muss von Natur aus für die Glieder, das Ganze für den Teil sorgen. Das Ganze muss entsprechend dem Wohle des Ganzen und dem Wohle des Teiles sorgen. Der Teil ist jedoch hier ein Mensch, eine Person. Deshalb muss der Mann menschenwürdig und standesgemäss für seine Gattin sorgen. Er muss sorgen, dass sie ihre Rechte und Pflichten auswirken kann, und wo sie wegen der Lebensgemeinschaft mit dem Manne geschwächt ist, muss er sorgend in die Lücke treten. Zwischen Mann und Frau machen sich wegen dieser Lebensgemeinschaft die Rechte in ganz anderer Gestalt geltend als zwischen Bürgern. Es ist eben häusliches Recht. Was Prof. Prümmer (S. 13 ff.) über das *Dominium conjugum* sagt, gehört zum häuslichen Recht und erhält erst dort seine volle Erklärung. Sehr lehrreich und interessant sind die Darbietungen Prümmers über die Güterrechtssysteme der Ehegatten der verschiedenen Länder. In Bezug auf die schweizerische Gesetzgebung ist hervorzuheben, dass es nur drei Güterrechtssysteme der Ehegatten gibt, wobei die *Conjunctio bonorum* (Güterverbindung) als ordentlicher Güterstand besteht, wenn nicht vertraglich Gütergemeinschaft oder Gütertrennung vereinbart wird. Aus der Natur des häuslichen Rechtes ergibt sich sofort, dass die Gütertrennung nicht der innigen Lebensgemeinschaft entspricht. Prof. Prümmer erweckt (S. 23, Nr. 25; 1, 2) den Eindruck, als existiere neben diesen drei Systemen noch ein viertes System der *unio bonorum* als Normalsystem. Ebenso gehört das Meiste, was Prof. Prümmer (S. 456 ff.) unter der Pietät einreicht, zu den verschiedenen Gruppen des häuslichen Rechtes, z. B. der Mann muss der Frau für Wohnung, Nahrung und Kleidung sorgen, nicht aus Pietät, sondern aus häuslicher Gerechtigkeit. Den Grundgedanken des häuslichen Rechtes berührt Prof. Prümmer öfters, indem er sich auf die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau bezieht, aber er hat dieses eigenartige Recht nicht einheitlich durchgearbeitet und dargestellt.

Häusliches Recht zwischen Vater und Sohn.

Infolge der natürlichen Zeugung tritt der Sohn mit dem Vater in die innigste Lebensgemeinschaft, er ist *aliquid patris quia quodammodo est pars ejus* (2, 2 q 57 a 4). Deshalb muss der Vater im weitesten Grade für den Sohn sorgen. Vor allem muss er dafür sorgen, dass die Persönlichkeitsrechte des Sohnes realisiert werden. Er muss also den Sohn ernähren, kleiden, schützen, leiblich und seelisch erziehen, ausbilden, ihn immer mehr verselbständigen und die nötigen Mittel zur Verfügung stellen, damit der Sohn immer mehr selbst seine Persönlichkeitsrechte wahren und ausüben kann. Weil der Erzeuger erzieht und sorgt, darum wird er erst im Vollsinn des Wortes „Vater“ (2, 2 q 102 a 1). Für all die Wohltaten, die der Sohn empfängt, und die er nie mehr äquivalent zurückerstatten kann, schuldet der Sohn

dem Vater Pietät (2, 2 q 101 a 1). Hierher, nämlich zum häuslichen Recht gehört der Traktat Prümmers über das *Dominium filiorum familias* (S. 25—33). Aus dem eigenartigen Charakter des häuslichen Rechtes (*jus paternum*), das zwischen Vater und Sohn besteht, die nicht völlig von einander getrennt sind, fliesst die Erklärung der Tatsache, dass im allgemeinen Verletzungen der Persönlichkeitsrechte der *Persona conjuncta* schlimmer sind als *inter cives*, weil nicht nur die *Aequalitas*, sondern die *Identitas* gestört wird. Verletzungen der dinglichen Rechte dagegen sind im allgemeinen weniger schlimm, weil ja die Güter schon der Natur der Sache nach nicht nur dem Ganzen, sondern auch dem Teile dienen müssen (vgl. Prümmer: S. 76—78). Nicht ex Pietate schulden die Eltern den Kindern Liebe und körperliche und geistige Erziehung (Prümmer: S. 452 bis 455), sondern aus häuslicher Gerechtigkeit, um die Persönlichkeitsrechte der Kinder zu realisieren. Die Grundidee des häuslichen Rechtes wird von Prof. Prümmer wiederum richtig berührt, indem er sagt (S. 452): *Filius est pro patre quasi alter ego, cum sit de ejus substantia genitus; ac proinde pater debet etiam diligere filium suum sicut se ipsum.* Dr. Oskar Renz.

(Schluss folgt.)

Klerus und Soziales.

Katholisch sein, Christ sein = sozial sein. Denn der Mensch ist von Natur aus ein *Animal sociale*; und das Christentum ist in seinem innersten Wesen sozial veranlagt und muss sich in seinem überzeugten Bekenner naturnotwendig sozial auswirken. Und die katholische Kirche ist in ihrer ganzen Heilsökonomie wie in der Hierarchie eine durchaus soziale Anstalt.

Kann da der Priester, der Vertreter von Kirche und Christentum von berufswegen anders sein als sozial!

In der Woche nach dem Weissen Sonntag hielt H. Dr. Scheiwiler, Zentralpräsident der christlich-sozialen Organisationen der Schweiz, im Seminar in Luzern einen zweitägigen sozialen Kurs für Priester. Die Genesis der christlich-sozialen Bewegung in der Schweiz, das Verhältnis von Arbeiter-, und Gesellen-, Männer-, Jünglingsvereinen, Arbeiterinnenvereinen und Kongregationen, Gewerkschaften und alle einschlägige Materie wurde vom erfahrenen und beredten Kursleiter in klarer, bündiger Weise besprochen und in folgender ungezwungener Diskussion erörtert.

Sowohl für erfahrene und seit langem praktisch tätige Arbeiter- und Arbeiterinnenpräsidenten, wie für vorsichtig tastende Anfänger, war in den Vorträgen und in der Diskussion eine Fülle von Aufklärung und Anregung geboten. Und besonders der nicht etwa aus jugendlicher Unerfahrenheit, sondern aus vieljähriger, reich gesegneter Vereinsarbeit herausgewachsene und daher wohl fundierte Optimismus des Arbeiterpfarrers von St. Othmar, wirkte als wohlthuender, ermunternder Einschlag für diesen und jenen Arbeiterpräsidenten, der mit weniger Erfolg arbeitet.

Man hätte nun erwarten dürfen, dass speziell aus dem Kanton Luzern der Klerus die seltene Gelegenheit reichlich benützt hätte, um sich von solch bewährtem Führer leicht in die schwierigen und komplizierten sozialen Fragen und in die Tätigkeit eines Vereinspräsidenten einführen zu lassen. Zudem war die Woche günstig gewählt. Der vielbeschäftigte Zentralpräsident und Stadtpfarrer, die abgearbeitete Pfarrgeistlichkeit der Stadt und der Industrieorte um Luzern fand Zeit, auch einige wenige jüngere Pfarrer vom Gär und der Innerschweiz und vom Kanton Solothurn hatten Zeit und Interesse.

Mit Bedauern vermisste man die markanten Gestalten des Landklerus, vermisste man die Spitzen der

kantonalen Priesterkonferenz — als lob die sozialen Fragen, die an allen Ecken brennen und die zu löschen, zu lösen sie mitberufen, sie nicht interessierten! Als ob es nicht auch für den Luzernerklerus selbst auch eine soziale Frage gäbe!

Im Artikel „Communicantes“ (Nr. 15) ist einem regeren Austausch der Seelsorgserfahrungen das Wort geredet worden: hier war Gelegenheit geboten, Erfahrungen auszutauschen und vom reich besetzten Tische zu geniessen — aber die geladenen Gäste erschienen nicht (Luk. 14, 16—19). H.

Bitte des Bischofs.

Im verflossenen Jahre ist eine grosse Zahl ausländischer Kinder, welche infolge des Krieges in ihren Familien nicht genügend ernährt werden konnten, in verschiedenen Orten unseres Landes für einige Wochen untergebracht worden. Schweizerluft, Schweizermilch und Schweizergastfreundlichkeit haben den Kindern wohl getan und diese konnten nun gekräftigt nach Hause zurückkehren.

Nun sind bei uns Mangel an Lebensmitteln und eine bisher ungewohnte Teuerung eingetreten, so dass vielfach selbst besser gestellte Leute, namentlich in Städten und Industrieorten, mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben. Darunter leiden besonders die Kinder.

Darum ist von gutdenkender Seite ein Werk „zur Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Schweizerkinder“ ins Leben gerufen worden. Dasselbe hat seine Zentralstelle in Basel, Präsident ist Herr Dr. Hans Bächtold. Die Caritas-Sektion des schweizerischen katholischen Volksvereins (Präsident Herr Dr. F. J. Bühler in Luzern) hat in Luzern eine Zweigstelle errichtet, deren Sekretariat von Frä. Luise von Moos, Kasernenplatz, versehen wird.

Wir stehen nicht an, dieses schöne Werk unsern Bistumsangehörigen angelegentlich zu empfehlen, den einen zur Verabreichung von Geldbeiträgen, den andern, namentlich den Landbewohnern, die eher noch im Besitze von Lebensmitteln sind, zur Aufnahme von Kindern für etwa 4 bis 6 Wochen. Wir ersuchen die hochw. Herren Pfarrer, das gute Werk, nach Gutfinden von der Kanzel, zu empfehlen und die Namen katholischer Familien, die geneigt wären, Kinder unentgeltlich oder gegen mässige Entschädigung aufzunehmen, sodann auch die Namen der Familien mit notleidenden oder erholungsbedürftigen Kindern, sowie die eingehenden Beiträge an das obgenannte Sekretariat einzusenden, und erinnern an das Wort des göttlichen Kinderfreundes: „Wer eines dieser Kinder in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Matth. 18, 5).

Rezensionen.

Jubiläumsschrift von P. Franz Suarez.

P. Franz Suarez S. J.: Gedenkblätter zu seinem dreihundertjährigen Todestag. Beiträge zur Philosophie des P. Suarez von K. Six S. J. — Dr. M. Grabmann — P. Hatheyer S. J. — A. Inauen S. J. — J. Biederlack S. J. In diesen Gedenkblättern wird ein gedrängtes Bild der Philosophie — der Theologie — der Aszetik — und der Soziologie des P. Suarez dargeboten — auf dem Hintergrund einer Beschreibung seiner Eigenart und seiner wissenschaftlichen Methode. Die Gabe ist wertvoll in allen ihren Aufsätzen. Sie weist den Sieg einer philosophia perennis nach und zugleich den Fortschritt und die Sonderart der christ-

lichen philosophischen Arbeit. Im gegenwärtigen Weltkrieg ist die Abhandlung über die Völkerrechtslehre des Suarez von ganz besonderem Interesse, dargestellt durch den Soziologen P. J. Biederlack (S. 154—169). A. M.

Asketische Erziehung im Vater unser u. Ave Maria.

Gedanken über katholisches Gebetsleben von Dr. Niklaus Gühr. Freiburg, Herder.

Der gelehrte, greise Subregens am Priesterseminar zu St. Peter im Schwarzwald hat — so verkündet er selber — sein letztes Werk geschrieben. Dies Buch ist also sein Schwanengesang. Und wahrlich: schöner, erhebender hätte Gühr sein gesegnetes schriftstellerisches Wirken nicht abschliessen können, als mit dieser herrlichen Erklärung des Vaterunsers und des Ave Marias. Was er in der Hl. Schrift und in den Kirchenvätern, in der Lehre der Kirche und in den Schriften der Mystiker gelesen hat, und was er bei seinen lieben Dichtern alter und neuer Zeit über diese zwei schönsten katholischen Gebete fand, das hat er emsig zusammengetragen, und er hat viel, recht viel von seiner eigenen gottseligen Priesterseele dazu getan. Das Buch wird den alten Freunden Gührs eine neue Freude sein. Möge es ihm aber auch neue Freunde werben! L. R.

Aktuelles.

Moderne Jugendpflege. Kurze Orientierung über die gegenwärtigen Jugendpflegeprobleme und den heutigen Stand der Jugendorganisation in Deutschland. Von Dr. Bernhard Jauch, Diözesanpräses in Freiburg i. Br. Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage. Gr. 8° 299 Seiten. Freiburg i. B. 1915, Herder.

Im weiten folgewichtigen Gebiet der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege nimmt die Jugendpflege einen ersten Platz ein. Vorliegende neue Auflage der „Modernen Jugendpflege“ — die wie jene von 1912 als Generalbericht und Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Jugendorganisation in Deutschland gedacht ist — will unter besonderer Berücksichtigung der Erzdiözese Freiburg Stellung nehmen zu den vordersten Problemen der Jugendpflege. Im ersten und zweiten Teil gelangt die katholische Jugendpflege in ihrem innern Aufbau, ihrer Arbeitsweise, ihren Zielen und Erfolgen zu systematisch-anschaulicher Darstellung. Im dritten Teil gibt das Werk eine allgemeine Rundschau über alle bedeutenderen Jugendpflegevereinigungen und -bestrebungen der Gegenwart: der konfessionellen, wie sozialen und staatlichen. Ein vaterländisch und religiös durchwehtes Buch, das sich als zeitgemässes Handbuch den Vereinsvorständen und Helfern in Jugendvereinen empfiehlt. Die mannigfachen Literaturangaben für Jünglinge und Jugendbildner sind besonders zu begrüssen. Im Anhang finden sich ein Musterformular eines Monatsprogrammes und eine übersichtliche Statistik der kath. Jugendvereine der freiburgischen Erzdiözese. Fidelis.

Aszetisches.

La Sainte Messe, et les écrits de la Servante de Dieu, Mère Marie de Jésus, fondatrice de la Société des Filles du Coeur de Jésus; commentaire du saint Sacrifice, par le R. P. Dom Eugène Vandeur, de l'Ordre de saint Benoît. Kl. 8° 148 Seiten. — Tournai und Paris, Etablissements Casterman, S. A.

Ein anerkennendes Schreiben des Kardinals Mercier von Mecheln zur Neuherausgabe und ein kurzes Lebensbild und Einführung in den Geist ihres Institutes der ehrw. Mutter Maria von Jesus, Stifterin der Töch-

ter vom Herzen Jesu (kanonisch errichtet 1872 zu Mecheln; eine Niederlassung derselben besteht in Schwyz) eröffnen das Schriftchen. Es ist vorerst für die eigenen Mitglieder dieser Kongregation bestimmt, doch dürften auch Priester und fromme Laien mit Nutzen es lesen. Auf Grund der Schriften und Briefe der Stifterin, die durch den Herausgeber, P. Eug. Vandeur O. S. B. mit Erklärungen und Ergänzungen willkommenen Kommentar finden, wird hier die heilige Messe und ihre Doxologie betrachtet nach dem dreifachen Gedanken: Das wirkliche Priestertum Jesu und seiner Priester, das mystische Priestertum der Gläubigen und das Ehren-Priestertum Mariens im Opfer der hl. Messe. Vollen-det und stete Opfargesinnung und Selbsthingabe in Vereinigung mit dem Opfer Jesu, mit dem Opfer der Kirche und mit dem Opfer Mariens, das ist der besondere Geist, der das Institut der Dienerin Gottes be-seelt und der auch in dieser Schrift in ausgezeichnete-r Weise sich abhebt und zur Nachbildung einladet.

Fidelis.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Leuggern Fr. 45, Göslikon 12.50, Trimbach 10.10, Bichelsee 35.
2. Für das h. l. Land: Selzach Fr. 12, Oensingen 24.20, Münchenstein 19.50, Dornach 15, Dietwil 24, Aadorf 61, Münster (Stiftskirche) 125, Biberist 20, Soyhières 8, Zwingen 17.85, Kirchdorf 60, St. Pelagiberg 18.50, Bichelsee 20, Roggenburg 7, Grindel 8, Meggen 24, Neuheim 19, Hildisrieden 40, Rodersdorf 9.10, Les Pommerats 12, Hermetschwil 8.50, Ufhusen 43, Richenthal 21.30, Berikon 57, Tobel 47, Romanshorn 53, Lommis 30, Luzern (Sentikirche) 36, Mettau 49.40, Basel (Marienkirche) 124, Ballwil 25, Neuenkirch 20, Rain 25.50.
3. Für den Peterspfennig: Kirchdorf Fr. 25.
4. Für die Sklavenmission: Rain Fr. 37.
5. Für das Seminar: Biberist Fr. 65, St. Pelagiberg 20, Bichelsee 35, Les Pommerats 8, Neuenkirch 20.

Gilt als Quittung.

Solothur, den 15. April 1918.

Die bischöfliche Kanzlei.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.
Halb " : 14 " Einzelne " : 24 "
* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.10 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens.

Soeben erschienen Censurae latae sententiae codicis iuris canonici

Confessoriorum usui adaptae a

Dr. P. Hieronymo Aebischer, O. S. B.

Mit Kopfleiste und Schlussvignette, 40 Seiten.

Preis broschiert 30 Cts.

Bei Bezug von mehreren Exemplaren Partiebegünstigung nach Vereinbarung.

Zu den Dingen, die im neuen Gesetzbuch der Kirche, Codex iuris canonici, nicht unerhebliche Änderungen erfahren haben, gehören auch die Zensuren, indem bisherige ausgeschaltet oder doch in anderer Gestalt wieder aufgenommen, neue eingeführt wurden. Wenigstens die Censurae latae sententiae muss jedoch ein jeder Beichtvater notwendig kennen. Da nun vorstehendes Schriftchen diese Zensuren, wie sie im Codex iuris canonici enthalten sind, in übersichtlicher Zusammenstellung genau wiedergibt, so bildet es für die Beichtväter ein unentbehrliches Hilfsmittel, so lang sie nicht einen ganzen Codex iuris canonici besitzen oder sonstige zuverlässig oder hinreichend unterrichtet sind, und selbst dann werden sie lieber zu dem kleinen Schriftchen greifen, als die grossen Bücher nachschlagen, um bei auftauchenden Zweifeln sich rasch den nötigen Rat zu holen. Den Zensuren sind überdies aus demselben Codex iuris canonici die allgemeinen Bestimmungen beigegeben darüber, was zu einer Zensur erforderlich, wer davon lossprechen kann, und wie losgesprochen werden soll, was das Schriftchen noch brauchbarer und wertvoller macht. Jh 6356 B

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. - G., Einsiedeln, Waldshut,
Köln a. Rh., Strassburg i. E. — Durch alle Buchhandlungen.

Rud. Müller-Schneider Wwe., Altstätten

Höchst prämierte

Wachskerzenfabrik und Wachsbleiche

empfehlen sich für reelle, vorzügliche Bedienung in:

Bienenwachskerzen garantiert rein

Wachskerzen garantiert liturgisch

Wachskerzen prima und Komposition

Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfass-

kohlen, Ewiglichtdochte u. Anzündwachs.

Abwachs wird jederzeit angenommen.

Stellegesuch. Eine aufrichtige

Tochter

in den besten Jahren, welche mehrere Jahre einen Pfarrhaushalt selbständig führte, wünscht wiederum eine solche Stelle für sofort oder später. Geht event. auch zur Aushilfe. V E

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig, pulverisiert, fein präpariert, p. Kg. v. Fr. 3. — b. Fr. 3. — empfiehlt

Anton Achermann,
Stiftsakristan, Luzern.

J. E. Hegen:

Die christliche Jungfrau.

P. Stephan Barlöcher:

Leitstern für Eheleute.

Pfarrer Widmer:

Der kath. Bauer.

Elternsegen.

J. Stuber:

Jünglingsfreund.

S. Stillgen:

Der Vater.

Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.

beedigter Messweinielerant.

Weltkrieg und Kirchenfenster

von P. Ansgar Poellmann, Feldgeistl.

Die Stellung der Glasmalerei

im Bauprogramm der Zukunft

Preis Fr. 2. — Zu beziehen durch die

Glasmalerei Winterthur. (Ein lehrreiches

Handbuch über d. Wesen der Glasmalerei u. die Forderungen unserer Tage.)



Sautier & Cie.

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof

empfehlen sich für alle ins Bankfach

einschlagenden Geschäfte.

Drucksachen liefern billigst
Räber & Cie.

Für die vorgeschriebene Pfingst-Novene

ist das vom Papst angeordnete Gebet in den Act. S.

Sed. veröffentlicht. Bischöflich approbierte Uebersetzung.

Zu beziehen durch das „Basler Volksblatt“.

Basel, Petersgasse 34. Postcheck V 1378.

50 Stück 90 Cts. 200 Stück Fr. 3.20

Portofrei

Prüft
und
urteilt!

Gubel-Kloster-Liqueur

Liquor saluber et aromaticus

aus 14 Alpenkräutern hergestellt. Wohlschmeckend

als Genussmittel, heilwirkend bei Magenstörungen und Appetit-

losigkeit. 1 und 1/2 Liter-Flaschen zu Fr. 5. — oder Fr. 2.80.

Versand direkt vom Kloster. Alleinverkaufsrecht:

J. Heggin, Schwandegg, Menzingen.

Pfarrer Widmers Standesbücher

ausgezeichnet durch ein päpstliches
Schreiben u. bischöfliche Empfehlungen

Die gläubige Frau
Der gläubige Mann
Die gläubige Jungfrau
Der gläubige Jüngling
In herbstlichen Tagen
Der kathol. Bauersmann
Die kathol. Bauersfrau
Die kathol. Arbeiterin
Der Schweizersoldat
Le Soldat Suisse
Der Aelpler

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Einsiedeln

Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.

Standesgebetbücher

von P. Ambros. Zacher, Pfarrer:

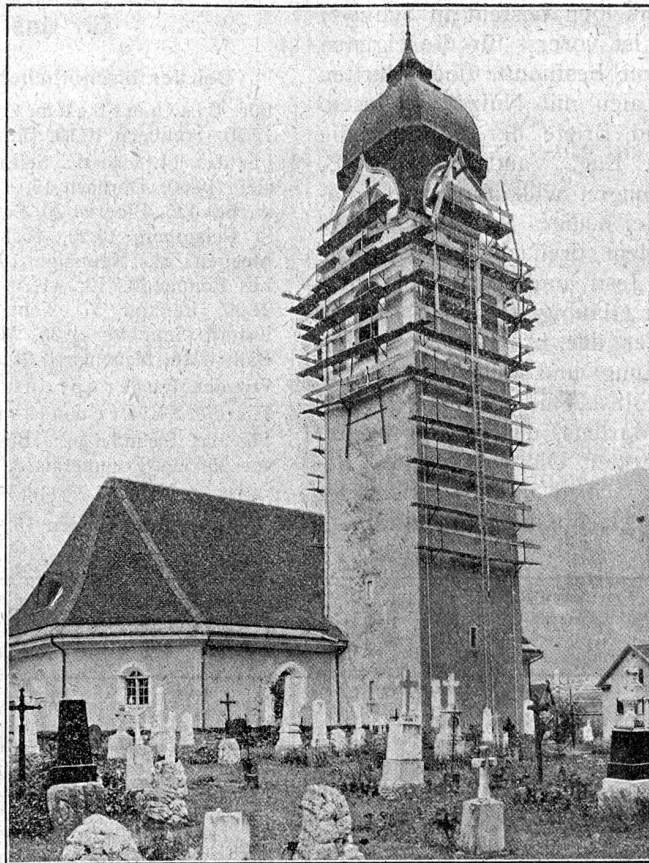
Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.



Turm-Gerüst, System „Blitz“ (für Uhr und Verputz - Reparaturen) Za. 1690 g

Das IDEAL
aller Gerüste

ist das

Blitz- Gerüst

(ohne Stangen)

Mietweise Erstellung
kompletter Gerüste

durch die

Schweiz. Gerüst-
Gesellschaft A.-G.

Zürich VII

Steinwiesstrasse 86

Bernard Arens S. J.

Die Mission im Festsale

Grundsätzliche Darlegungen mit einer reichhaltigen Sammlung von Gedichten, Liedern, Schauspielen und Programmen für ausserkirchliche Missionsfeiern. (Gehört zur Sammlung „Missions-Bibliothek“) gr. 8° (VIII und 216 S.) M. 4.50; in Pappband M. 5.50

Die Mission im Familien- und Gemeindeleben

(Missions-Bibliothek) gr. 8° (VIII und 150 S.) M. 3.40; in Pappband M. 4.40

Das ersterschienene Buch „Die Mission im Festsale“ will den Missionsfeierlichkeiten ausserhalb der Kirche leichter ihre hohen Zwecke sichern. „Die Mission im Familien- und Gemeindeleben“ zeigt, wie die Weltmission der Kirche das katholische Haus, die Schule u. den Verein beeinflussen kann und soll. Wer Aufschluss über irgendeine Art der heimischen Missionsbetätigung sucht, wird sie hier finden. Alle Bevölkerungsschichten, jedes Alter und jeder Stand sind berücksichtigt. Beide Bücher bilden ein Ganzes, das die gesamte Missionsarbeit d. Heimat in ihrer Ausgestaltungsfähigkeit darstellt. Sie sind das Handbuch der praktischen Missionshilfe.

Verlag von Herder zu Freiburg i. Br.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Albert Schilter, Einsiedeln

vormals Schilter & Co.

Fabrikation von elektrischen Kränzen für
Altäre und Statuen — Elektrische Kron-
und Ewiglicht-Leuchter.

Kataloge und Kostenvoranschläge gratis.
Bitte! Bei event. Anfragen und Aufträgen an die Firma
Albert Schilter zu adressieren.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

empfehlen sich zur Lieferung von

Paramenten und Fahnen

in solider und stilgerechter Ausführung zu vorteilhaften Preisen.

Besteingerichtete Stickerei- und Zeichnungsateliers.

Reiche Auswahl eigener Paramentenstoffe

in vorzüglicher Qualität (Schweizer-Fabrikat).

Kunstgerechte Restauration alter Paramente.

Ferner alle kirchl. **Gefässe, Metallgeräte, Statuen,**

Krippen, Kreuzwegstationen, Teppiche etc. etc.

Offerten, Kataloge und Ansichtsendungen auf Wunsch zu Diensten.

KURER & Cie. in Wil

Kanton
St. Gallen

Caseln

Stolen

Pluviale

Spitzen

Teppiche

Blumen

Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster
stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche

Monstranzen

Leuchter

Lampen

Statuen

Gemälde

Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente
liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stiftssakristan in
Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Original-
preisen auch dort bezogen werden.